

99046044221000

Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben Entscheidung

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001858657/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046044221000
Leistungsbezeichnung I	Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben Entscheidung
Leistungsbezeichnung II	Geltendmachung eines Anspruchs auf Verteilung der Haushaltsgegenstände bei getrenntlebenden Partnern
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Scheidung (1020400)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1361a.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_111.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/BJNR25870008BJNG002701160008.html#BJNR258700008BJNG002701160 https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_269.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_270.html
Teaser	Wenn Sie verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind, jedoch getrennt leben, können Sie für die Zeit des Getrenntlebens eine Verteilung der Haushaltsgegenstände verlangen.
Volltext	Sollten Sie sich mit Ihrem in Trennung lebenden Partner nicht über die Verteilung der Haushaltsgegenstände einigen können, können Sie einen Anspruch auf Verteilung der Haushaltsgegenstände gerichtlich geltend machen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gegebenenfalls Nachweise über die Eigentumsverhältnisse an den Haushaltsgegenständen • Gegebenenfalls Inventarliste der Haushaltsgegenstände Mit den jeweiligen Eigentumsverhältnissen und gegebenenfalls der Verteilungsvorstellung für den Fall einer späteren Scheidung, gegengezeichnet von Ihrer Ehe oder Lebenspartnerin bzw. Ihrem Ehe- oder Lebenspartner. • Gegebenenfalls Nachweise über die zur Abwägung der Billigkeit relevanten Umstände z. B. ärztliche Atteste
Voraussetzungen	<p>Sie haben als Ehe- bzw. Lebenspartner/in den Anspruch auf Verteilung der Haushaltsgegenstände, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie sich über die Verteilung der Gegenstände nicht

Modul	Sachverhalt
	<p>einigen können,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie getrenntlebende Ehe bzw. Lebenspartner sind, • es sich bei den Streitgegenständen um Haushaltsgegenstände handelt, • der Gegenstand Ihnen persönlich gehört, • Sie Ihrem Partner bzw. Ihrer Partnerin den Gegenstand nicht zum Gebrauch überlassen müssen, da dieser den Gegenstand zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt. • Den Partnern gemeinsam gehörende Gegenstände werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt
Kosten	<p>- Gerichtskosten - Gegebenenfalls Rechtsanwaltskosten Beides richtet sich nach dem Gegenstandswert.</p>
Verfahrensablauf	<p>Ein Antrag auf Verteilung der Haushaltsgegenstände bei Getrenntleben ist bei dem nach §§ 201 f. FamFG zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – zu stellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gericht kann zur Erleichterung seiner Entscheidung gemäß § 206 I FamFG jedem der Ehepartner eine Auskunftspflicht auferlegen. • Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern. Es soll das persönliche Erscheinen der Ehegatten anordnen. • Das Gericht entscheidet über die Verteilung der Haushaltsgegenstände mit Beschluss. Es kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.
Bearbeitungsdauer	<p>Mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren ggf. länger, vom Einzelfall abhängig.</p>
Frist	<p>Ihren Anspruch müssen Sie rechtzeitig in Ihrer Trennungsphase geltend machen.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmfsfj.de/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Verteilung der Haushaltsgegenstände bei

Modul

Sachverhalt

Getrenntleben Entscheidung

- kann nur in der Zeit der Trennung bis zur Scheidung verlangt werden (die endgültige Verteilung für die Zeit nach der Scheidung ist in § 1568b BGB geregelt)
- Voraussetzungen für den Anspruch: fehlende Einigung über die Verteilung der Gegenstände getrenntlebende Ehe- bzw. Lebenspartner Streitgegenständen sind Haushaltsgegenstände der Gegenstand der Antragstellerin oder dem Antragsteller persönlich gehört der Gegenstand nicht der Partnerin oder dem Partner zum Gebrauch überlassen muss
- Zuständig: Amtsgericht Bremen Amtsgericht Bremen-Blumenthal Amtsgericht Bremerhaven

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen